

12

Antorffische
Kriegs vnd Friedens-
handlung / **Sampt den Artickeln:**
publicierung derselben: vnd dem Stattlichen
einzug des Prinzen von Parma / Gubernators/der Nider-
landen/ von wegen Philippi 2. des jetzigen Königs
von Hispanien/ beschrieben bis auff den
September dises gegenwer-
tigen Jahrs.

1585.



Erstlich getruckt zu Cöln/bey
Godtsridt von Kempen auff der
Burgmauren.





S haben die Burgermeister / Schaff-
fer / Schatzmeister / Renthmeister vnd Rath
der Stadt Antorff / mit gürtbeduncken vnd
Resolution / so wol von jerselbst wegen / als in
namen der andern glieder des benannt Rathes
derselbe Stadt, Dergleichen auch mit gürtbedun-
cken vnd approbation des Collegij der obristen
oder Colonellen / Sechsent der sechs geschwornen
Gulden oder Hünderschafften / vnd der achtzig Hauptknechten
daselbst / and die Hochheydt des Prinzen von Parma ihre gedepu-
tierten geschickt / mit Namen den Herrn Philippen von Marnix / herren
von S. Aldegonde / auffer Burgermeister / Herrn Wilhelmen von
Merode / Herrn von Duffele / Herrn Johann von Schonhouen /
Ritter / Scheyffen. Die Ersamen vnd Weysen Andreen Hessele-
Mattheum de Lannoy Scheyffen / Loys Meganc / Cornelium Pruyss-
nen. Philippum den Landtmesser alte Scheyffen / Adrian Bardoue /
Hauptman der Portereye / Johann von Weert. Egidium Santins
Wyckmeister : Henrich von Dffle / alt Wyckmeister. Arnoldt
Baudwein / Sechant der Reiter / Wilhelm von Schooten alt des
Seant der Meissen / Johan Godin / alt Colonel / Johan Kademacher /
Loys Molepart Colonel / Herman von Sadenborch. Sechant des
jungen Fußbögen / Henrich von Eyp / Sechant des alten Handbo-
gen / Johan Garin / vnd Dietrich von Vede Hauptknecht vnd Capit-
tein obgemelter Stadt Antorff / mit vollkommener macht vnd au-
thoritet / auff das sie mit dem König irem Obristen / herren vnd na-
türlichen Fürsten tractieren / schliessen / vnd abhandeln / vnd sich mit
demselben reconcilieren solten. Welche gedepu-
tierte / nach dem sie ihren Beuelch mündlich haben erkläret / darzu auch in Schrifften
dem hochgemelten Prinzen von Parma ihre Urteil vbergeben / vnd
aus beuelch desselben Prinzen zu mehrmalen conueniert vñ conferiert
haben / mit dem Presidenten vnd Rathherren / Damele Affoncuille /
Richardot / vnd dem von der Burch / in beysein des Audienzier oder
oberisten Secretari / Vereycken / vmb zu obgedachter reconcili-
ation zutommen / Seind anfangs gleich wol zu beyderseyt allerley schwere-
lichkeyten vnd difficulteten fürgefallen / leglich aber so haben sich ob-
gemelte abgefandte oder deputierte / in namen vnd von wegen der
oberzeten Herren von Antorff / zu friden gestellt vnd contentirn lassen
mit den Puncten vnd Urteil / die der Prinz von Parma von seiner
Majestet wegen / ihnen militiglich hat bewilligt / vnd zügelassen / in
füg vnd massen / wie hernach volgt.

I.
Erstlich / Nach dem die Stadt Antorff / Burger / vnd ingefessen der
selben widerumb vntertheniglich vnder die gehorsam des Königs
von

von Hispanien / als Herzogen von Brabant vnd Markgrafen des
heyligen Römischen Reichs ihre obersten rathen / vnd angeboenen
Landfürsten begeben / eben wil sie zuvor gewest seind / darzu auch
absagen / verlassen / vnd renuncieren allen verbündnissen / tractaten /
ligen vnd confederant / so sie diezeit diser vneinigkeit wider oder zü
nachteyl dem König gemacht möcht haben. So ist / das er der von
Parma auch im namē des Königs / vngedacht aller geschehen sache /
Die vorgemelten von Antorff widerumb empfangen / vnd in aller
flüchtheit / väterlich vnd freündlich als gute vassallen vnd vns-
derfassen halten vnd tractieren will. Dergleichen / widerumb stügende
zü dem andern Rest des Brabantischen Herzogthums / vmb hin-
füro in aller freündschafft vnd einigkeit zü leben / mit andern Städ-
ten vnd Landen / die vnder dem gehorsam seiner Majestet befinden
werden / gleich wie sie gehon / che vñ diser vnrat in Niederland ents-
standen. Vnd erkläret hochgemelter Prinz von Parma / wie sein meis-
nung seye. Das die alten verbündnus vnd tractat mit dem heyligen
Reich / den Prinzen / Landen / vnd Städten als vil die Kaufmans-
schafft / händel / vnd negotiation / auch sonst betreffende / vnuerbrech-
lich vnderhalten. Ja da es die noth erfordern würde / auch zum
meysten vorthail vnd nutz obgemelter Stadt von Antorff erneuert
solten werden.

II.

Vnd vmb hinzulegen vnd abzükehren alle vrsachen des vohn vnd
mistravens / so bewilligt der Prinz von Parma (in namen wie zü-
vor gemeldet) ein ewige vnd general verzeihung vnd vergessen / als
sen vñ jeglichen Burgern vnd Inwohnern der Stadt Antorff die
jetzt daselbs gegenwärtig / oder auffer derselben seind / sampt allen
denen / die sich jetzt da halten / in gemein / vnd in sonnerheydt / ohne
einige exception. Wie solche solten mögen sein / von allen vbertret-
tungen / mißbreüchen / vñ vngeschicklichkeiten / mißthaten Crimen lesae
Majestatis / vñ anderer so sie / weñ der vnrat gewert hat / verbrochen /
wie groß / wie schwer / vnd von was qualitet dieselben sein / oder
gehalten solten mögen werden. Keine außgenommen oder exceptiert /
von welchen gar kein gedächtnus mehr solle gehalten werden / eben
als von sachen / die nie geschehen / das sie auch deshalb nimmer
mehr vnderacht / gemolestiert / vñ verwiesen sollen werden / in was
gestalt oder von was vrsach das sey. Vnder peen / das der vñ re-
treiter gestrafft soll werden / als ein zerstörer vñ verbrecher der gemein-
nen Rñ / vnd das nit allein in anschung der noch lebendigen / son-
der auch der abgestorbenen / also / das solcher gedächtnus vnd den er-
ben deshalb kein schandt / Injuri / oder verwas angehon solle
werden. Wirdt auch allen fiscalen / Procuratoren general Richt-
tern / Beuelhaber vnd andern / so wol gemeinen als priuat personen /
was qualitet oder condition die möcht sein / verboten vnd vnder

sage / Das sie von allen diesen kein vnder such / vorfolgung / beziehung / oder andere heymlichung thun / in was weg solches geschehen möchte. Und sollen auch hiermit begriffen werden die iherigen / welche die zeit diser obgemelten trüben vnd yneinigkeiten / an ihren Personen oder gütern interessiert gewest seindt / als welche ihren schäden oder interess / weder presentern / noch action intendern / sollen mögen / vmb Beuelch / Acten / Resolutionen oder Urteil erlangen vñ gegeben wider ihre persone oder güter / wol aber zu last / insonderheit derselben personē / die auß eygener authoritet priuatum darvon nutz gehabt möchten haben.

III.

Das keiner auß obgemelten Bürgern / Inwonern / vnd andern in diesem tractat begriffen / vor was wesen / standes oder condition die seindt / die in der gedachten vrübe vnder dem Hertzog von Westers reich / vnd dem Hertzog von Alanson / gedient oder in dem Rath von Straden assistiert haben / auch in versamlung der gemeine Straden vnd Stenden von Brabant. Ire gedepuicirte / oder andern Oberkeit in dem Rath von Brabant / Finanz / Rechenkamern vñ vñ bedien im Magistrat oder Subalternis iudicij. Camern der Colomeln vnd sechzehen Capitainen oder Hauptleuten / vnd in allen andern Camern vnd collegien der Statt Antorff auffgericht / deren die Burgermeister vñ Scheyffen alda / sowol von aliers her / als von newent nit sollen gemolestiert werden / vnder such weder in Rechten noch außerselben gezogen oder angesprochen mögen werden / oder sonst in einiger weiß / vmb die Resolutionen / Beuelch / Zeichungeparaphen / oder Collegien / noch auch müssen antworten für schulden / Actiones / oder obligationes dises angevndt / andere / als souil sie sonderlich zu irem eygenen nutz bekommen vnd proficiert haben.

III.

Aber wie die erfarnheit mitbringt / das die gratis vnd gnad die man jr etliche erzeigt hat / sich schädlich ist gewest / darumb / dz sie von Stett zu Stett gangen seind / alda die Stett berürt / vnd verhindert die Reduction. Die meinung des Prinzen von Parma ist gleich wol gewest / das die g. b. anten vnd außgejagten von andern Stetten vnd Ländern der Vnderlande / oder diejenige / die begriffen haben mögen werden / in den absonderliche tractaten der Stetten / da sie waren der zeit der Reduction von diser / verwerffende die gratiam / sich begeben haben in die Statt Antorff / das die sich solten auß dem Landt machen. Als desto weniger so hat der Prinz vñ Parma auch in dem fall denen von Antorff wollen gratificiren / in dem / dz sie darumb sehr angehalten haben / der hoffnung / dz die obgemelte sich hinfürd in aller still tragen vnd halten sollen. Und last denselben zu / einweder dz sie jr wohnung in gemelter Statt Antorff mögen continuieren / oder aber auß der Stat ziehen / mit irem Hausrath / wie es jnen aufft best dunden

dunden wirdt / mit disen aufflegen vnd condition / das sie sich des Kriegs nit mehr vnderwerde / noch sonst einig böses zuthun / wider den dienst seiner mayestet / wider dz wolfahrten vñ Rñu diser Lans de / noch auch directe oder indirecte züverhindern / dz die andern Stette oder Länder sich können vereinigen / oder wider stellen vnder die gehorsam seiner mayestet. Aufpree / von allen gnaden beraubt vnd außgeschloffen zu werden.

V.

Das alle die obbenannten Bürger / an / vñ abwesende / vñ ober das die Inwohner / die da gewest sind vor der Reconciliation oder ländere Arthois / Denegaw. zc. Widerumb treten sollen / volkommenlich vnd friedlich / seyther des tags dises Tractats in die possession vñnd des gebrauch aller ihrer güter. Es sein lehen / Erbe / eygen / vnd Allodialia oder ander güter / in was platz vnder der gehorsam seiner Mayesti. dieselben gelegen seind / sampt den Capital ihrer Rent briiffe / besetzt oder vnbesetzt. Vnangesehen aller anschlagung / Confiscation / Verkaufung / oder alteration / da gegen geibon / soll jnen auch nit von andern sein / einige handreichüg / oder andere promission züerlange dan disen gegen würrigen tractat / vñ die selben sollen auch statgreiffen in actione vnd crediten die noch in esse seind / vñ danon ihr Rñ. nit disponieren dar. Wol verstanden das die absenten oder abwesende die des effects dises tractats genieffen wollen / sollen auß des feindts land inner drey monaten nach publicierung dises / müssen verückt vnd dasselbig verlassen / vñnd sollen hiermit auch begriffen sein alle Dorffleut / vnd sunst außerselands von Brabant / die von wegedisces Kriegs sich vmb besserer sicherheit wegen / in genandte Statt Antorff begeben haben.

VI.

Und dieweil der will des Königs nit ist / dise so berühmte Statt / gefundiert auff den handel vnd kauffmanschaft / vom volcke züent bldsen / oder diejenigen rigoroza züvertragen / die darinnen seind. Alle die gemelten Bürger vnd ingesehne sollen alda mögen bleiben / halben jr wohnung / die zeit von 4. ganzer jharen ohne dz sie alda vnder such / oder gequiriert sollen werden / betreffend ihr conscienz / oder gezwungen zum newen Zydt von wegen der Religion. Doch das sie alda leben in stilligkeit vnd ohne vnordnung vnd scandal / vñnd sich nit züberaten vnd resoluieren / ob sie sollen leben wollen in der Exercio der Catholischen / Apostolischen Römischen Religion / im gefal wein / dz sie als dan inner derselben zeit freylich auß dem land ziehen mögen / also wie es jnen gut dunden wirdt / in solchem fall solle jnen zügelassen werden / die frey genieffung vnd brauchung ihrer güter / vñ danon zu disponieren / dieselbige zu transportieren / verkauffen / oder verkünnern / gleich sie befinden werde züschon / oder dieselbige lassen registieren vñ versehen / empfangē vñ administriren / durch solche die sie darzu sollen wöllen stellen / vñ verordne. Vñ was sie außerselands darzū sellen Testament absterben würden / sollen obgemelte güter den negsten erben volgen / in directa oder collateral linea. 211

VII.

Das auch der König reciproce widerumb in sein einkömen güter/recht vnd Actiones treiten solle/auch allen Prelaten/ Collegia/ Capitula/Clöster/ Gots vnd Gasthuser geistliche plätze sollen in ire güter/actiones vñ credita widerkömen/ vñ generaliter/alle Personē sey Geistliche vnd Weltliche publice oder priuatae/die jr Königliche Mayest. parthey geuolgt haben/oder die verzogt seind/vñ sich in landen gehalten haben / welche neutral geacht seindt worden / vmb dieselben güter vberal/ da sie die werden finden/zu angreifen/ vendicieren/vñ volkumentlich/ vñ friedlich gebrauchen gleich wie zuvor wie wol dieselbigē verkaufft oder verfrembt sollen mögen sein worden/ausgenommen das ihenige/so man zu sterckung der Städte/ der Strassen/der Märcktvñ andern gemeinen nutz gebraucht. Dars zu Commissarij gestelt sollen werden. Vm die Proprietarios für de wert des grund zu reconpensieren/oder sonst darinnen zu ordinieren/wie es sich gebüren soll vnd recht ist.

VIII.

Vnd betreffend die Häuser oder gebewe/so gezimert oder edificirt in der vorgemelten Stadt Antwerff / auff eitel geistliche gründe vñ erbend/dauon die vorgenantē von Antwerff instanz geihon haben/die weil das ein punct ist der so bald nit geschlichtt kahn werden / ohne erkandnuß der sachen / so Remittiert der Hertzog von Parma die decisson des puncts/biß er selbst in Antwerff kumbr/ als dann so wola le er commissarios deputieren/vñ/waß daselbst/ocularis inspectio oder augenschein genömen wird:die geinteressierten zu hören / vñnd als dan darinnen rechtlich zu ordinieren/ gleich es sich von rechts vñ aller billigkeit wegen gebüren würde.

IX.

Sollen auch genossen des achter oder hinderstalls/den man schuldig ist/es sey bey de Corpore der Stadt selbst / oder bey den Stenden von Brabant/im quartier von Antwerff, aber betreffend die frucht vñ einkömen/der vnbeweglichen oder ligenden güter vñ hinderstellen der Rent/die particular personen schuldig sein/die empfangen/ außgeben/oder angelegt sein worden/durch befehl vñ autoritert der sions de/oder des Magistrats/ soll kein Restitucion oder wider ergötzlichkeit geheischt mögen werden/es wendañ von particular personen die iren eygnung mit dergleichē gütern geschafft haben. Vñ betreffend die rühenden güter/ sollen dieselben vñ der einen vñnd andern seiten widerumb gefordert/genüdcicirt vñ angegriffen mögen werden/ in was platz dae man die noch in wesen finden wirt / vñ das bey ordnung/Justitia/vñ ohne das man in dem fall einige wegeder ibatlichkeit gebrauchen möge.

X.

Das kein Scharzmeister/Empfangner oder einnehmer / Amptman vñnd andere die einige handlung oder administration gehabt haben des Belts von den Beden Imposten / Domeynen oder andere die angeschlagen oder gradministrirt seindt gewest vñnd wegen der Stenden / oder magistraten / wie die sein / mit

nichte sollen bekümmert oder gemolestiert werden für die Summa des Belts / vñnd der Parteyen die sie werden beweisen können/das sie es gezelt oder bezalt habet / durch befehl oder verordnung der obgemelten Städte/ihre deputierte/oder Magistraten. Es sollen auch ire Rechnung nit subiect oder vnderworfen sein zu einiger Reuision oder vndersuch. Es were dan vnderm titel der irung oder betrug/so in solchem nit eingelauffen / welches geschicht werden solle zu gewöndlicher weis/vñ bey denen/so es zübehört.

XI.

Das alle angefangene Rechtfertigung/procedurn/Sentenz/oder Vrtail/brieff der gratia/institia/vñ andere / so gegeben seind worden bey den ihenigen / die den Rath von Brabant gehalten haben/ bey dem Magistrat vñ andern Collegien der Justitie/die macht gehabt der iudicatur/in gleichen sachen / zwischen den jenigen so alda gegenwürtig gewest / vñ ihr Jurisdiction zugelassen / vñnd gült geheissen haben/sollen (vmb zerüttung vñnd Confusion zu schehen) für gült gehalten werden. Doch mit diesem verstandt/ das sich die geinteressierten sollen mögen fürschen (so vern es ihnen gült dünckt) durch weg der Reuision / Appellation / oder Reformation/nach der gewonheit vñ Privilegien in Brabandt/ vorbehalten/das die ordentlich zeit zu Appellieren / reformieren/oder residieren/nit verstrichen oder vber seye / sonder als vil die vrtail oder Sentenz / so bey gebredh oder Contumaciam / an einer / oder andern seytret gegen den abwesenden gegeben worden / sollen die Condemnierten/ oder verlustigen gehört/vñ gredientegriert werden / in ihren rechten actionen vñ exceptionen / zum wenigsten vnder dem Beneficio des Relieniments.

XII.

Das alle enterbung/gaben / disposition / donation inter viuos aut causa mortis geschehen auß haß der Religion / oder von wegen diser Vnderländischen vnrühe/vñ werendt dieselbigen/sollen zu bey den seytren für Cassiert/zü nit gethan/vñ von keiner wirtend gehalten werden. Vñ alle Succession ab intestato gefallen innterhalb der gemelten zeit/sollen den nechsten rechtlichen Erben volgen vñ zü guttem kommen.

XIII.

Vnd nach dem die Rauffleuth/Burger/Ingesessne / vñnd andere in diesem Tractat begriffen / geinteressiert möchten werden / oder schaden leyden/so verz die von Hollandt/Seelangt/vñ andere Länd der vñnd Stette diser Vnderlande / continuirten den Krieg wider die Mayestat des Königs von Hispanien/sollen wollen Confiscieren/die güter/die Schiffe/die Banffmanschaften / das Belt/Actionen, Credita/vñ hinderstelle/denen von Antwerpen/vñnd andern hieroben berürt/zügehört. So hat der Prinz von Parma gelobt/das/waß

er mit

er mit ihnen wart zutractiern / das er darob sein wolle / das daffels
Sich ohne ihren / der Statt von anwerben schaden / oder achtertheil
seyn solte / vnd auff Condition / das sie bezalt vnd benüget sollen
werden / von alle dem ihnen / das man ihnen rechtlich schuldig
wirdt sein / vnd das Restitution sollen bekommen / ihrer vorgemel-
ten güter vnd Kauffmanschaften.

XIII.

Angehend die Münz / derwegen es höchlich von nöthen ist / zum
vortheil der Statt auch der Kauffmanschaft selbst / das nemlich
darinn ein gute ordnung vnd Regel gestickt werde / der Prinz von
Parma / da man verglichen wirdt sein / vnd dazu ledig / wolle mit
gübedenden der Staden von Brabant vnd Participation des Ma-
gistrats / vnd fürnehmsten Kauffleuten / darauff solche vorschung
thun / das es zum minsten schaden des Lands / vnd meisten nutz oder
vnderstandt der vnderthanen gedeyen solle. Vnd da entzwischen sol-
ten in der gemelten Statt Antwerff lauff haben allerley sorten Gul-
dener vnd Silbener münz / die jetzt gegenwertiger zeit daselbst
gangbar sein vnd außgeben werden / ohne das dieselbigen gestei-
gert oder höher gesetzt mügen werden.

XV.

Auff das auch der Kauffmanshandel widerumb in sein vorige
volkommenheit gestellt werde. Sollen alle Brucken / Hauen / vñ wege
oder Passage geöffnet vnd befreyt sein / doch / dz die Gebühr vnd Zölle
ihrer mayestat / vnd den Vasallen / so respectiue darzu berechtigend /
bezalt werden.

XVI.

Wiewol auch der Prinz von Parma ganz gern sehe / das alle
Zutposten / einsetzung / vnd andere laste / so man / weyl diese Kriegs-
läuffe gewert / auffgesetzt / zu verleichtung der guten Gemeinde wis-
der abgesetzt vnd gewehret würden / omb derselben Gemeind die mit-
tel zugeben / widerumb sich züberholen / vñnd Aizen züfangen / oder
zürspirieren. So ist er nichts desto weniger zu frieden / dz zübezahlung
ihrer schulden / obligationen / assignation / Renten / vnd Pensionen /
dieselben Zutposten / Satzungen vnd Lasten / noch sollen continuirt
werden. Aber doch mit solcher Condition / das die vorgemelt bezah-
lung / mit gethon soll werden / denen / die Feindt werden bleiben / oder
die wider den König / vnd ihme vnderthänige Länder vñnd Städte /
Krieg züführen / fort fahren.

XVII.

Vnd das alle Privilegia oder freyheiten / so wol in gemein / als in
sonderheit / deren sie vor dieser Niederländischen empörung rechtlich
genossen / ihnen sollen päntlich vnderhalten vnd obseruirt werden /
sich derselben zügebrauchen / wie sie züvor / vnd the diser vntacht eins-
gerissen / gethan haben.

Das

XVIII.

Das ein jeglicher der oberürten Bürger vnd Inwohner / die sein
im dienst oder Ayt der gemelten Statt Antwerff oder nit / welche
nach dem beschluß dieses Tractats sich von dannen scheiden wollen /
vmb ihre wohnplätze zunerendern / oder vmb ander respect wil-
len / die sollen dasselbig freylich zu allen zeiten / als ihnen gutt dun-
cken wirdt / zu Wasser vnd zu Landt thun mögen / vnd solches / mit
ihren Hausfrauen / Kindern / Hausgesindt / vnd allen andern rürens-
den gütern / so wol Kauffmanschaft / als andern / ohne das densel-
ben darin einiche belegung geihan soll werden / oder das ihnen auch
von nöthen soll wesen / deshalben Passport zu haben. Vnd sollen die
ihenigen / die von dannen verrucken wollen / in einiche Prouingen
vñ Plätz / die Neutral seindt / oder vnder dem gebiet seiner Maiestat
des Königs stehn / vñ bekümmert vnd frey mögen passieren / wider-
kehren / ihren handel vnd traffick treiben / in den gemelten / dem Kö-
nig vnderthänigen Ländern / schaffen vnd disponirn von iren varens-
den vnd ligendengütern wie es ihnen dunckt am besten vñnd süglic-
hsten zusein / oder dieselbigen gutter regieren / empfangen / vñnd ver-
walten zulassen / durch solche / als sie darzu sollen wollen verordnen
vnd auch dahin widerkehren / vnd ihre Behausung oder wohnung
widerumb annemen / ohne das sie gehalten / oder schuldig sollen sein
darzu einiche andere Prouision zu erwerben / anders als disen gegen-
würtigen vertrag.

XIX.

Man gibt auch dieselbig Libertet vñ Freyheit den Schiffen der
gemelten Statt Antwerff / wo jr etlich sein würden / die mit ihren eig-
nen Schiffen von dannen verziehen wolten. Es wäre dan / das der
Prinz von Parma begerte / ime dieselbigen mit ihren Schiffen zu
dienen / In solchem faß sol er sie mögen anemen / vñnd ihnen den
preiß oder werdt der billichen aestimation / die davon geihan solte
werden / bezalen.

XX.

Betreffendt aber die ihenigen / die von dannen verziehen wolten
in die Länder oder Städte / welche noch der zeit nicht vereinigt / vñnda
selbst in ihren sachen ordnung zu stellen / die mögen wider kehren in
ner sechs Monats frist / nach datum dieses Tractats / vmb zükoms-
men wohnen in den Landen vnd Städten / so vnder jr Königl. Ma-
gebiete / oder Neutral seindt / daselbst mügen sie der obgemelten
freyheit nach passieren / vnd widerkeren / handeln / vñnd traffick trey-
ben / vnd alles weytern effects dieses Tractats gemessen:

Wie oben gemelt / ohne einig ander Cons-
sent oder Passport.

B

XXI.

Weiter auff der vorgemelten von Antorff Erklärung vnd Re-
monstrantz / das sie von wegen der schulden vnd laste derselben
Stadt vnderworffen seind / täglich bekümmert vnd gearrestiert zu
werden / mit dem begeren / vñ anlangen / der Prinz von Parma / wol-
te ihnen doch zeit geben / in mittel derselben sie sich möchten entlas-
sen / vnd frey machen / oder quittieren. Bewilligt ihnen der von Par-
ma / das weder ihre persone / noch güter / nit sollen gearrestiert / noch
angeschlagen werden / vmb die gemelten schulden / vnd lasten / die
zeit vnd Termin eines ganzen jahres. Nitler zeit müge man dare-
auff berathschlagen / vnd auff Weg gedenden / wie ihnen geholffen
vnd weiter zu gütem gerathen künde werden.

XXII.

Vnd die weils gang billich / das die gebrochene vnd abgeworffe-
nen Kirchen der gemelter Stadt Antorff widerumb auffgemacht /
auff das die ewigshand nit vor den Augen jedermänniglich blei-
be. So wöllen der Magistrat / Rath vnd Gieder derselben Stadt
vnder ihnen handeln / vnd berathschlagen / auff ein güten vnd reyg-
lichen fuß / den man hierinnen halten solte mügen / zum minsten schae-
den der vorgenanten Stadt Antorff.

XXIII.

Sie ihnenigen die aus Antorff sich solln wöllen vertrecken langs-
der Reiter oder Wasser / die sollen vmb billiche bezalung vnd Costen-
geriefft / vnd beygestanden werden von Schiffen / mit welchen sie
ihre Personen / Haußgestüht / vnd fahrende Haab vnd Güter ober-
führen mügen / doch / das sie Bürgschafft stellen / vnd Caution thien /
fürs widerumb kehren der Schiffleuth / vnd Schiff / die sie führen /
vnd leyren werden.

XXIII.

Das die gefangen auff einer / vnd der andern seyt / die ihr er-
Kantzen / oder Scharzung halben / noch keinen contract gemacht
sollen entschlagen werden / doch / das sie ihr Costen bezahlen / außge-
nommen den Herrn von Tilligny / an welchen der Prinz von Par-
ma nit greiffen mag. Gleichwol wölle der Prinz sein fleiß an
kehren / vnd das beste thun / bey ihrer Mayestat / vmb sein entlastung
dann wol wissentlich wie der Prinz / auch sein müglichen fleiß darzu
gethan / für den Herrn De La Noue / seine / des von Tilligny Vatern.

XXV.

Das sampt dem / davon zu vor geschriben ist / die von Antorff sol-
len als bald all ihr geschütz / Munition / Kriegschiff der Stadt Ant-
torff zugehörig / ein antworten de Prinz von Parma (welcher sich
entschlossen selbst in die Stadt zu kommen / vñ wach von 2000. Soldatē
Landsknecht / oder Fußvolck / vnd zwey hende Reiter / zu stellen / die

322

zum wenigsten last vnd vngerieff der Burger eingestelt / vnd vnder-
bracht solten werden. Vnd gelobt sein Hochheit der Prinz von Par-
ma / wo verzd die von Holland vnd Seelandt sich vereinigen / vnd vñ
der die gehorsam seiner Mayestat stellen werden / das dieselbig Stat
Antorff nit beschwert solle werden / weder mit Castell / noch mit bes-
atzung / aber im zahl nit / So solle Antorff ein fronzier oder Grenz-
zen Stadt bleiben / auch als dann mit participation vñ zuegnuß des
Magistrats / vnd anderer die man gewonlich ist zu solcher sachen
züberuffen / auff mittel vnd weg fürzunehmen / wie man solche
Stadt / gegen dem anlauff vnd practicken des Feindts versichern mü-
ge. Betreffend aber das Kriegsvolck / so im Landt Brabant ligt /
werden mit erster gelegenheit der sachen / die von Antorff mit der
stat befinden / das sein Hochheit / der Prinz von Parma / das ge-
anelt Kriegsvolck keins wegs halten wirdt / vmb die Vnderlassen
zubeschweren / oder zu vndertrucken / sonder vil mehr / vmb zu sch-
ten / vnd der Königlichen Mayestat sein rechtlich patrimonium vnd
Erbgüt wider züerobern.

XXVI.

Zum leesten / wie wol sein Hochheit genugsam füg hette / an der
Stadt Antorff ein güten theil des vnkostens züerholen / den er seither
vnd werendt des anslags angewendet hat. So ist doch nichts des-
sto weniger / omb damit züerzeigen / das er derselben verderbnuß nit
begere / dieselbig sein Hochheit / der Prinz von Parma / zu frieden /
das die Stadt Antorff / allein bezale die Summa von vier hundert
thausent Gulden / vmb einig sins die Soldaten damit zu frieden zu
stellen / in dem sie / ein solangs vnd schweres Lager gehalten haben /
zu bezalung solcher Summa / man ihnen / denen von Antorff / einen
leidlichen Termin / zu ihrer besten gelegenheit geben solt.

XXVII.

Vnd als viel den Herrn von S. Aldegonde betrifft / nach dem er
darauff verharret zübleiben / nachfolgendt derselben zeit. So solle
er angeloben vnd schwören / gegen dem König von Hispanien kein
Wapen zütragen / inner zeit eines jahrs / nach dato von diesem Trac-
tat anzürechnen.

Obgemelte vnd bisher erzezte puncten oder articuli seindt ge-
schlossen / vcreinigt / vnd gezeichnet worden / so wol von seiner Hoch-
heit / als von den oben angezeigten vnd genenten deputierten. Wel-
che articel der gemelt Prinz angelobt / durch offne Brieff / vñ der
dem Handzeichen vnd grossen Insiegel der Königlichen Mayestat
von Hispanien / in vier Monaten / von diesem Tag an / gewiß vom
König selbst gehalten / ratificiert / vnd approbiert zu werden.

Geschehen zu Baucen den xvij. tag Augusti im jahr nach Chris-
ti vnsero lieben Herrn Geburt / ein tausent / fünffhundert / vnd

finff vnd Achtzig. R. vnderzeichnet/ also ALEXANDER darun-
 der ist noch geschrieben gestanden. Auß bewelch seiner Hochheit
 Vereyken/ vnd darunder ist im Original noch ge-
 schrieben gewesen. Mit authorisation/ vnd
 im namen der Statt Antorff/
 vnd vnderzeichnet/ also:
 (·:·)

Philippus de Marnix
 Guiliam de Nerode
 Jan de Schonhouen
 Andreas Hefels
 Mathias von Laannoy
 Meganc
 Cornelis Brünen
 Philips de Landimeter
 Adrian Bardoel
 Hans de Werdt
 Gillis Gaurin.

Herdt Baudewins
 Wilhelm von Schooten
 Johan Godin
 Jan Kademaker
 Balhasar de Mauckeron/ in platz
 von Louijs Malepart
 Herman von Sadenborch.
 Heinrich von Erp
 Jan Garin
 Dierich von Os.

WIE mächtig/ Reich / vnnnd Ansehlich / die Statt Antorff ge-
 west / das hat man an demleichenlich gespürt / wie Im Jahr
 nach Christi geburt / 1549. Dieselbigen Tzen Naturlichen an
 gebornen Herzn vnnnd Landfürsten den Rönig Philippum / den
 2. von Hispanien mit so gewaltigem Triumph in jr Stadt empfan-
 gen: das sie ober die Hundert vnd dreissig Tausent Kronen/ allein
 derselben zu ehren Kosten angewendet haben: Die aber jr Reichthum
 darnach noch weiter gewachsen vnnnd zügenomen / seind sie nach jh-
 res Rönigs lästern verzuochen nach Hispanien/ das ist Anno 1559:
 durch ihr vberschwemlich güte / vnnnd eilicher vnrhüwiger geiz-
 ster anleytung dahin kommen / das sie mehr zu Krieg als zum friede
 lust gehabt.

MARKARETA / die Hertzogin von Parma ist gleich wol
 in des Rönig abwesen als Gubernantin/ Im jat 1567. den 28 Aprī
 lis selbst/ in ihrer Statt Antorff einkommen/ auff vorgehende friedes
 Artickl / es hat aber eillich allein ein schein des frieds/ darnach aber
 nichts anders gehabt.

ALBA

ALBA der Hertzog welcher an statt der gemelten Hertzogin von
 Parma vom Rönig auß Hispanien geschickt / ist darnach selbst
 auch von den zu Antorff eingenommen worden / daselbst er jnen von
 wegen des Rönigs fried angeboten/ vnd den 19. Julij 1568. auß-
 rüffen lassen / es hat sich aber nach seinem verzuochen auß der Stadt
 das wäiter bald verkehrt/ das sie nach dem fried noch mit vil gestragt.
 Sonder sich auff andere verlassen/ die jhnen mehr schädlich als nutz
 seind gewesen.

REVERENDUS gubernator der Niederlanden/ nach de von
 Alua/ ist auch von denen von Antorff empfangen worden/ der jhnen
 gleichsals den fried angeboten/ der dann daselbst darnach den 30.
 Aprilis 1547. publiciert worden/ aber was es geholffen vnd wie lus-
 stig man zu solchem gewesen/ das hat hernach die erfahrung selbst mit-
 gebracht/ derhalbē sie dan vnder disem/ durch die Spanier an einem
 Pfingstag vberfallen/ vnd vmb groß gelt geschetzt worden.

Johan von Oesterreich / ist darnach auch vom Rönig abge-
 schickt worden/ vnd den 3. Nouemb. 1578. In Lutzenburg ins Nie-
 derland ankomen/ diser (wie etlich dafür gehalten) ist auch zu Ant-
 orff kōmen/ als man den 4. Nouembriß auß dem Schloß in die stat
 gefallen/ vnd der Niederländer gefeulich fürnemen daselbst gehindert
 da sie nur zimlicher weiß gependigt/ haben sie/ sampt den Stenden
 mit Don Johan auch fried gemacht/ er hat aber nicht lang gewehrt/
 dan sie lieber mit Teütschen vnd Frantzosen zuschaffen wollen habe/
 derhalbē dan sie den Erzherzogen Mathiam des jetzigen Keyser
 Brüdern/ vnd Hertzogen Alenzonen auch des jetzigen Rönigs von
 Frankreich Brüder/ im jahr 1581. vnd 1582. in jhr Statt genomen.

Alexander Farnesius / der obgemelten Hertzogin von Parma
 Sohir/ vnd jetziger Gubernator / vons Rönigs wegen/ nach dem er
 denen von Antorff nechst verschienes jahr / 1584. den 13. Nouem-
 ber ernstlich zugeschriben/ auch jhnen das wasser die Schelde geschloß
 sen/ haben sie etlich den 17. Augusti/ jetz ablauffendes Jahrs 1585.
 auff 27. artickl / wider fried gemacht/ derselbigen fünff tag/ darüber
 Alexander den Prinzen von Parma mit solchem triumph vñ bracht
 dem 27. Augusti darnach empfangen vnd eingenommen/ wie alles
 ordentlich nach einander eruolgt.

Publicierung der frieds Artickln.

WIE nun der Friedt auff die vorgesehten XXVII. Artick-
 ln also beschloffen/ hat man den 21. tag gemeltes Monats Aus-
 gusti mit darzu gehörigen solemniteten denselben friede vmb die
 Kilff vñ vor mittag in Antorff/ mit grosser freud vnnnd frolockung

B ij

des bisher so lang vnd ertruckhen vnd geengstigten volcks publiciaert vnd außgeruffen/durch den Herolden/welcher mit einem köstlichen langen Bleyd/daran des Königs von Hispanien Waapen gestanden/mit des Herzogs von Parma Trompeter auffblasen/vnd also das Volck zusamen ruffen harlassen / vor welchem er nach der Publicierung/mit auffgeregter vnd in die höhe gestreckter Hand/vnd mit lauter stimme dreymahl nach einander grüssen/VIVE LE ROY/das ist. Es lebe vnser König von Hispanien / darauff einhelliglichlich das Volck alles zusamen gleichs als mit auffreckung ihrer Händelant geschrien VIVE LEROY der König lebe. Welches dieser zeit zwar vil ein andern Klang geben/als vor 19. Jahren/wie man allenthalben VIVE LE GEVX / das ist/der Weiß soll leben vnd wolfahren / dem König züwider/ auß Protrunckenheyt/wie es die Niderlander nennen / geschrieben hat/sonderlich als anno 1566. die von Antorff den Prinzen von Orenge bey ihnen gehabt/von welchem der Herz von Brederod/ auß derselben Statt/zü Brus sel/mit einer grossen anzahl Edelleuten den 3. Aprilis ankommen/ den 5. desselben Monats der Herzogin von Parma des jetzigen Prinzen Mutter das Supplicien vbergeben / darauff von denselben ein statlich Pancket in des von Eulenburgs Hoff gehalten vnd mit lauter stimm daselbsten geruffen ist worden/wie gemelt VIVE LE GEVX. Die Geistlichen dazumahl traurig / haben jetz sich mit freuden zü Antorff in ihre Kirchen verfügt / vnd Gott zü lob für solche Publicierung des friedens gesungen. TE DEVM LAV DAMVS.

Einzug des Prinzen von Parma.

Am Sibenden tag darnach / das ist den 27. Augusti/ an welchem der Herzog von Parma vor 40. Jahren geboren. Zuehr derselbig mit einer statlichen anzahl Herrn vnd vom Adel (vnder welche auch des Cardinals von Granuella Brüder der Herz von Champagnü/ vnd der Graff von Egmondt gewest) vnd mit mehr als tausent Soldaten / dauon hie vor am 25. April meldung beschicht/sampe 500. Reuttern / durch des Khaysers Carli des V. porten in die Statt Antorff ein/vñ sind alle zeichen der feindschafft/ als die Ketten in den strassen/die wepffen/vnd fähne / auch sonst als les dergleichen allenthalben ab/hir / vnd nider gelegt : Hergegen aber alles zü frieden vnd zü Ehen des Königs vnd des Prinzen oder Herzogen gericht/sonderlich wieder ihm vnder andern schlüsslen der Statt Antorff auch ein guldener schlüssel gegeben/die andern gibt er den von Antorff wider / aber mit dem von Holt an sein Gulden fluß hangende/kumpt er mit den seinigen triumphantlich ein / vnd würde gar herlich empfangen.

Sie von der Statt Antorff als Bürger vnd andere Niderlander/ haben / weil diser Prinz von Parma / der sibendt in der ordnung auß den Gubernanten / die nach des Königs verrucken dem Niderlande vorgestanden (mit begriffen den Erzherzogen Matthias von Oesterreich / vnd Herzogen von Alonzon/dañ sonst ware er der fünfft allein zü reyen) sibden Planeten mit dem zierlichsten an dem Statthaus auß dem Markt angericht/welchen ste/als 7. Himmlischen/nach Gott regierenden fürsten/den grossen Gott Bachum/der auß einem Weinsäß sitzend/jederman den wein schenckt/ vnd jrer vil so truncken macht/das ste der obrigen Planeten würckung nit warnemen/aber die Spanier vnd Portugaleser als außlander zü Antorff wonhaft/haben den vogel PHOENICEM genandt/ der in der welt allein ist/sich selbst zü aschen prenet/ vnd auß demselben aschen wieder lebendig/vnd von newem geboren wird (daß man sagt vt uiuat moritur/seruante creat.)gar künstlicher vnd statlicher weiß zü gericht/dem Herzogen von Parma damit zü gratulieren vnder andern/vnd anzüzeigen/wie Philippus vnd Alexander Magnus jetz zü diesen zeiten wider lebendig vnd monarcha der Welt sollen werden. Damit man auch sehen solte/das nit der Herzog von Alonzon sonder der König von Hispanien der Rechte Herzog von Brabant vnd Herz von Antorff sey/hat man den Rock welchen der von Alonzon in Antorff auß offnem markt den 22. Feb. 1582. angehon/vñgēfehrt/vñ denselben/den Antorffischen Kiesen/sampe des Königs von Hispanien ombgehenden Burgundischen feltzeichen angelegt.

Die Italianer aber/in Antorff wesennd / damit sie den Herzogen von Parma vnd Plaisance/auch willkumb hießen/vber dz/das sine Alexandro/Philippus/mit vberschickung des Gulden fluß / zü einem Brüdern/ja von wegen deren bischer im Niderlande treulich geleisten dienst / züschetzen für seinen Sohn gehalten/ haben sie ihm zü Ehren Alexandrum Magnam gar triumphantlich auffgericht/damit anzüzeigen/dz wie vor zeiten Philippus vñ Alexander bey den Griechen die Monarchiam der Perser erlängit / ste wol wünschent/das dise jetzige zween Philippus vnd Alexander auch der gleichen sampt ihren Catholischen anhängern/ das Regiment der welt bekämen. Was weiter von frölicher einkunfft des Prinzen in Antorff zü sagen/das wirt in Leone Belgico weitlenffriger in Latein beschriben/vnd durch Kupfferstück Francisc Höhenbergij zü sehen vorgestelt werden.

